

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 35.

Ausgegeben den 28. August.

1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Beschluß ad St. M. Nr. 1458.78.

Der §. 8 Absatz 1 des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 28. November 1869, wonach die Verrechnung der gezahlten Portobeträge im Ressort der Justizverwaltung nach Anleitung des Stats bei den darin ausgebrachten betreffenden Titeln, in den übrigen Ressorts dagegen unter einem neu zu bildenden, nach dem Titel „zu sächlichen Ausgaben“ einzuschaltenden Titel mit der Bezeichnung: „Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen“ und zwar als Mehr-Ausgabe über den Etat erfolgen soll, wird hierdurch dahin bestimmt, daß unter diesem letzteren Titel außer den auf denselben nach §. 4 des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 30. Juni 1877 zu übernehmenden, von Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten für Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten zu entrichtenden Geldebeträgen fortan nur noch

1. das Postporto, und zwar dieses ohne Ausnahme, soweit es von der Verwaltung baar oder in angekauften Marken direkt bezahlt wird und

2. die Frachtgebühren für solche nicht mit der Post bewirkte Packetsendungen, welche durch Zusammenlegung der dienstlichen Korrespondenz oder durch Versendung von Akten, Drucksachen und Formularpapier zwischen Behörden und Beamten in Anwendung der Vorschriften im §. 6 des Regulativs vom 28. November 1869 entstehen, zu verrechnen, daß dagegen die Ausgaben von sonstigen Fracht- und Transportkosten denjenigen Ausgabtiteln jeder Verwaltung, welche die Beschaffungskosten der transportirten Gegenstände zu tragen haben, zuzuweisen sind.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses ist sämtlichen Herren Ressortministern, mit Ausschluß des dabei nicht beteiligten Herrn Justizministers, mitzutheilen, um hiernach das Erforderliche für ihre Ressorts anzuordnen. Berlin, den 24. Juli 1878.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Otto Graf zu Stolberg. Falk.
Friedenthal. Graf zu Eulenburg. Maybach.
Hobrecht.

Vorstehender Staats-Ministerial-Beschluß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das darin erwähnte Regulativ vom 28. November 1869 in dem Extrablatt zu Nr. 51 unseres Amtsblattes für 1869 und das Regulativ über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten vom 30. Juni 1877 in Nr. 32 unseres Amtsblattes für 1877 abgedruckt sind.

Frankfurt a. D., den 17. August 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Mit Genehmigung des Provinzialrathes der Provinz Brandenburg werden die Vieh- und Pferdemarkte in der Stadt Zielenzig, Kreis Ost-Sternberg, fortan nicht mehr Dienstags, sondern Mittwochs, zugleich mit den an diesem Tage daselbst bestehenden Krammärkten abgehalten.

Demgemäß findet an Stelle des im Kalender auf den 17. t. Ms. daselbst angelegten Vieh- und Pferdemarktes und des auf den 18. t. Ms. ebendasselbst angelegten Krammarktes am letztgenannten Tage ein Kram-, Vieh- und Pferdemarkt statt.

Frankfurt a. D., den 25. August 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Ertheilung von Patenten.

Den nachfolgend Genannten ist ein Patent auf die daneben angegebenen Gegenstände und von dem angegebenen Tage ab ertheilt. Die Eintragung in die Patentrolle ist unter der angegebenen Nummer erfolgt.

Nr. 1762. Eisernes Straßenpflaster, R. W. Daelen in Heerdt bei Neuß, vom 28. August 1877 ab. Kl. 19.

Nr. 1763. Fahrbare Ausziehleiter für Rettungszwecke, F. Hönig, in Firma: Aug. Hönig i. Ebn am Rhein, vom 3. Juli 1877 ab. Kl. 61.

Nr. 1764. Neuerungen in dem Verfahren der Schwefelnatrium-Soda und Schwefelkalium-Fabrikation, W. Welton in London, vom 2. August 1877 ab. Kl. 75.

Nr. 1765. Verfahren zur Darstellung von Kohlenäure beliebiger Spannung, Dr. H. Weiss in Groningen, vom 14. August 1877 ab. Kl. 12.

Nr. 1766. Vorrichtung zur Herstellung mehrerer parallelen Sticnähte vermittelst mehrerer Nadeln und eines einzigen Fadens, E. Cornely in Paris, vom 24. August 1877 ab. Kl. 52.

Nr. 1767. Sicherheitschlüssel mit Kombinations-

- einrichtung für Adb's mit federlosem, drehbarem Sicherheitsapparate und mit selbstthätig schließendem Schlüssellocke versehenes Rassenkloß, Zusatz zu dem Patent Nr. 1585 d. P.-R., C. Adb in Stuttgart, vom 6. September 1877 ab. Kl. 68.
- Nr. 1768. Flaschenverschluß mit Federn zum Lösen und Zurückschlagen des Verschlußspirofens, J. Cooper in Huddersfield (England), vom 6. Oktober 1877 ab. Kl. 64.
- Nr. 1769. Kleereibe, E. Heidemann, Maschinenfabrikant in Liegnitz, vom 20. Oktober 1877 ab. Kl. 45.
- Nr. 1770. Musterrauhmaschine zur Erzeugung von Mustern in dem Stapel glatt gewebter Stoffe mittelst Anwendung rotirender bezw. feststellbarer Metallschablonen, wie beschrieben und in der Zeichnung dargestellt, C. A. M. Schulze in Crimmitschau, vom 21. Oktober 1877 ab. Kl. 8.
- Nr. 1771. Neuerungen an Wachsaden-Nähmaschinen, C. F. Thode und Knoop in Dresden, vom 23. Oktober 1877 ab. Kl. 52.
- Nr. 1772. Schloßkonstruktion mit Zahnradübertragung, C. Jungmann in Vahr (Baden) vom 30. Oktober 1877 ab. Kl. 68.
- Nr. 1773. Vorrichtung an Strickmaschinen zur selbstthätigen Verschiebung der Nadelbetten Behufs Herstellung von Wirkmustern (Zusatz zu Patent Nr. 611), C. A. Roscher, Wirkwaarenfabrikant in Markersdorf bei Burgstädt in Sachsen, vom 2. November 1877 ab. Kl. 25.
- Nr. 1774. Knochenkohlen-Blühhofen für kontinuierlichen Betrieb mit gewellten oder graden Retorten, die mit einem Mantel aus feuerfestem Material umgeben sind, L. Schreiber, Ingenieur in Paris, vom 6. November 1877 ab. Kl. 89.
- Nr. 1775. Einrichtung zum Pressen der Hafennadeln bei Strickmaschinen, M. Ulbricht in Kappel bei Chemnitz, vom 8. November 1877 ab. Kl. 25.
- Nr. 1776. Einrichtung an cylindrischen Dampfkesseln zur Erzeugung einer Wassercirkulation in der Achsenrichtung des Kessels, F. Demmin, Civil-Ingenieur in Berlin, vom 9. November 1877 ab. Kl. 13.
- Nr. 1777. Cigarrenspilze, Harburger Gummi-Kamm-Compagnie in Harburg a. Elbe, vom 22. November 1877 ab. Kl. 44.
- Nr. 1778. Seilfang-Vorrichtung an der Köpischen Förder-Einrichtung, M. Roffenbeck, Ingenieur in Zeche Victoria Mathias bei Essen a. d. Ruhr, vom 25. November 1877 ab. Kl. 5.
- Nr. 1779. Klemmschaltwerk mit Umsteuerung zur Bewegung der Zuführungswalzen an Hächelschneidmaschinen, Schmidt und Flocken in Merkendorf bei Auma (Großherzogthum Sachsen), vom 27. November 1877 ab. Kl. 45.
- Nr. 1780. Klingendes Klavierpedal, Dr. M. Reiter in Berlin, vom 27. November 1877 ab. Kl. 51.
- Nr. 1781. Einrichtungen an einer Saugflasche für Kinder (Zusatz zu dem Patente Nr. 488), G. Dünninghaus in Uana, vom 29. November 1877 ab. Kl. 30.
- Nr. 1782. Fangvorrichtung für Fahrstühle, J. Stieler, Civil-Ingenieur in Stolp in Pom., vom 6. Dezember 1877 ab. Kl. 35.
- Nr. 1783. Illuminationslämpchen, A. Weidmann in New-York, vom 6. Dezember 1877 ab. Kl. 4.
- Nr. 1784. Kondensations- bezw. Abkühlapparat aus Metalltuch für gasförmige und tropfbarflüssige Stoffe, A. Etandi, Ingenieur, und P. Bertrand in Marselle, vom 11. Dezember 1877 ab. Kl. 14.
- Nr. 1785. Verfahren zur Darstellung von Soda und Potasche aus den betr. Chloriden unter Anwendung von Alkohol, H. de Grouffilliers in Berlin-Moabit, vom 12. Dezember 1877 ab. Kl. 75.
- Nr. 1786. Neuerungen in der Herstellung von Krempelzähnen aus Stahlbraht und der dabei angewendeten Apparate, W. F. Bateman in Bow Moor bei Grabsford, England, vom 16. Dezember 1877 ab. Kl. 76.
- Nr. 1787. Stoßsteuerung mit variabler Expansion für direkt wirkende Wasserhaltungsmaschinen ohne Schwungrad und Pleuelstange, C. Loffen, Ingenieur in Darmstadt, vom 20. Dezember 1877 ab. Kl. 14.
- Nr. 1788. Gebäude-Göpel, Fr. Rapp in Göppingen, Württemberg, vom 28. Dezember 1877 ab. Kl. 45.
- Nr. 1789. Neuerungen am Duchanan'schen Schaufelrade zur Verstellung der Schaufeln, F. G. Odemar in Magdeburg, vom 3. Januar 1878 ab. Kl. 65.
- Nr. 1790. Vorkehrungen an elektrischen Regulir-lampen (Zusatz zu P.-R. 857), Gebr. Meer, Eisengießerei und Maschinenfabrik in M. Gladbach, vom 11. Januar 1878 ab. Kl. 21.
- Nr. 1791. Doppelschnalle zur Verbindung von zwei freien Enden, D. Leverkus in Manchester, vom 19. Januar 1878 ab. Kl. 14.
- Nr. 1792. Cigarren-Wickelmaschine mit selbstthätiger Tuchentnahme und zugehöriger Füllvorrichtung, Donath und Jasper in Dresden, vom 18. Januar 1878 ab. Kl. 79.
- Nr. 1793. Entlüftungsoventil für Saugeheber, welche Entwässerungszwecken dienen, J. P. Barrau in Dresden, vom 18. Januar 1878 ab. Kl. 59.
- Nr. 1794. Verbesserungen und weitere Ausbildungen an Lüftungsvorrichtungen (Zusatz zu Nr. 34 der P.-R.), W. und F. Bönholdt, Ingenieur in Frankfurt a. M., vom 20. Januar 1878 ab. Kl. 27.
- Nr. 1795. Blechglühofen mit Gasfeuerung, F. Meiser und H. Escherich in Schwandorf (Böhern), vom 12. Februar 1878 ab. Kl. 7.
- Nr. 1796. Vorrichtung an Nähmaschinen zum Ausschalten des Schwungrades während des Spulens, Seidel und Naumann in Dresden, vom 3. Juli 1877 ab. Kl. 52.
- Nr. 1797. Destillirföfen zum Vergasen von Fett-

stoffen jeglicher Art, J. Pintsch, Fabrikant in Berlin, vom 3. Juli 1877 ab. Kl. 26.

Nr. 1798. Laterne für Eisenbahnwagen und Fahrzeuge jeder Art, J. Pintsch, Fabrikant in Berlin, vom 3. Juli 1877 ab. Kl. 26.

Nr. 1799. Verbesserungen an Gaskraftmaschinen, J. Wertheim in Bornheim bei Frankfurt a. M., vom 21. August 1877 ab. Kl. 46.

Nr. 1800. Selbstthätiger Farbenbind-Apparat an Nähmaschinen, H. Schulz, Civil-Ingenieur in Hannover, vom 15. November 1877 ab. Kl. 45.

Nr. 1801. Vibrirende Garnbaumbremse ohne Gewichte und Hebel, Th. Hahlo und Th. E. Liebreich, in Firma Hahlo und Liebreich in Drabford, England, vom 18. November 1877 ab. Kl. 86.

Nr. 1802. Kontinuierliche Bremse für Eisenbahnwagen, Föllsche, Baudirektor a. D. und B. Lange, Ober-Ingenieur in Magdeburg, vom 4. Dezember 1877 ab. Kl. 20.

Nr. 1803. Zapfhahn nebst Büchse, W. Kromer in Freiburg, Baden, vom 23. Dezember 1877 ab. Kl. 64.

Nr. 1804. Neuerungen an Trichterspulmaschinen mit vertikalen Spindeln, R. Voigt, Maschinenfabrikant in Chemnitz, vom 8. Januar 1878 ab. Kl. 86.

Nr. 1805. Neuerungen an Schußpulmaschinen, R. Voigt, Maschinenfabrikant in Chemnitz, vom 10. Januar 1878 ab. Kl. 86.

Nr. 1806. Wasserleitungshahn (Zapfhahn), J. Spiel in Berlin, vom 18. Januar 1878. Kl. 85.

Nr. 1807. Vorrichtungen zum Festhalten gedöffneter Fensterflügel, E. A. Raether in Zeitz, vom 18. Januar 1878 ab. Kl. 37.

Nr. 1808. Handhaspelmachine, genannt Schleifhaspel, Th. Mittelsten Scheid in Barmen-Wichlinghausen, vom 19. Januar 1878 ab. Kl. 68.

Nr. 1809. Sicherheitsverschluss für Thüren, H. Strerath in Berlin, vom 20. Januar 1878 ab. Kl. 68.

Nr. 1810. Verbindung eines Ovalwerkes mit einer Kreisscheibenschere, Obalscheere genannt, E. Kirchs in Aue i. S., vom 22. Januar 1878 ab. Kl. 49.

Nr. 1811. Sicherheits-Fallenschloß für Eisenbahn-Personenwagen, Fr. Neuschlein, Ingenieur in Nürnberg, vom 22. Januar 1878 ab. Kl. 68.

Nr. 1812. Anordnungen an Flüssigkeitsmessern mit Zählwerk (Zusatz zu dem Patent Nr. 509), L. Herlitschka und W. Goetjes, in Firma Goetjes und Schulze in Bauzen, vom 26. Januar 1878 ab. Kl. 42.

Nr. 1813. Doppelring für Hosenträger, J. S. Kömpler in Erfurt, vom 29. Januar 1878 ab. Kl. 3.

Nr. 1814. Springbrunnenaufsatz mit Wassermühle und Gasbeleuchtung, L. Hahn in Erefeld, vom 30. Januar 1878 ab. Kl. 85.

Nr. 1815. Vorrichtung zum Füllen von Flaschen mit kohlensäurehaltigen Flüssigkeiten, D. Kropff jun., Techniker in Nordhausen a. S., vom 2. Februar 1878 ab. Kl. 64.

Nr. 1816. Neuerungen in der Herstellung von emaillirten Eisenwaaren, E. C. Quinby und J. C. Whitting in St. Louis, vom 28. September 1877 ab. Kl. 48.

Nr. 1817. Maschine zum kontinuierlichen Trocknen geleimter Ketten, H. Thomas'sche Maschinenbauanstalt in Berlin, vom 10. November 1877 ab. Kl. 86.

Nr. 1818. Vorrichtung an Linirmaschinen zum gleichzeitigen Liniren des Papiers auf beiden Seiten mit je drei Farben, C. Kleß, Mechaniker in Stuttgart, vom 16. Dezember 1877 ab. Kl. 15.

Nr. 1819. Vorrichtung zum Schließen von Buchdruckformen, W. Dohs, Druckereibesitzer in Magdeburg, vom 8. Januar 1878 ab. Kl. 15.

Nr. 1820. Verfahren zur Herstellung von Treibriemen aus baumwollenen, gezwirnten oder geflöpkelten Schnuren, G. W. Schmidt, Spinnereibesitzer in Chemnitz, vom 8. Januar 1878 ab. Kl. 86.

Nr. 1821. Kopfdruckpresse, H. A. Griffard in Paris, vom 10. Januar 1878 ab. Kl. 15.

Nr. 1822. Vorhängeschloß, Gebrüder Schröder in Eistringhausen (Bürgermeisterei Rade vor'm Wald), vom 15. Januar 1878 ab. Kl. 68.

Nr. 1823. Revolver-Kaffeemaschine, G. A. Kessel in Berlin, vom 19. Januar 1878 ab. Kl. 34.

Nr. 1824. Papierne Sitzunterlage für Closets, W. Kraus in Wien, vom 29. Januar 1878 ab. Kl. 33.

Nr. 1825. Vorrichtung zum Bleistiftspitzen, M. Sievert in Berlin, vom 30. Januar 1878 ab. Kl. 70.

Nr. 1826. Gasfang für Hochöfen, Sattler, Hüttenmeister in Stadt Königshütte D.-Schl., vom 2. Februar 1878 ab. Kl. 18.

Nr. 1827. Aus Holzspänen hergestellte Stopfen und Verfahren zu deren Herstellung, Dr. F. Roeller, Arzt in Neulengbach a. d. Westbahn, Nieder-Oesterreich, vom 10. Februar 1878 ab. Kl. 64.

Nr. 1828. Sicherheitsverschluss für Vagereißer, L. Meller in Ludwigshafen a. Rh., vom 12. Februar 1878 ab. Kl. 64.

Nr. 1829. Vorrichtung an rotirenden Knotenmaschinen und Zeugstichtern für Papierfabrikation zur Erhöhung der Leistung des Saugapparates, J. H. Annandale und H. Watson in Edinburgh, Schottland, bzw. Newcastle-on-Thyne, England, vom 16. Februar 1878 ab. Kl. 55.

Nr. 1830. Apparat zum Heben von Flüssigkeiten, J. H. Schlüter, Lehrer in Revensdorf bei Gettorf, Schleswig-Holstein, vom 4. Juli 1877 ab. Kl. 59.

Nr. 1831. Ventilsteuerung an Kolbenmaschinen, A. Finbhammer in Witten, vom 15. August 1877 ab. Kl. 88.

Nr. 1832. Verfahren zur Herstellung einer Schleifgrundfarbe, E. Lehmann in Landshut, Schlesien, vom 28. August 1877 ab. Kl. 22.

Nr. 1833. Präzisions-Hahnsteuerung für Dampfmaschinen (Zusatz zu dem Patent P.-N. 1696), C. Kliebsch, Ingenieur in Sangerhausen, vom 7. Oktober 1877 ab. Kl. 14.

Nr. 1834. Diegevorrichtung für Dachrinnen-träger, Fr. Hoppe, Hoffschlosser in Stuttgart, vom 18. November 1877 ab. Kl. 49.

Nr. 1835. Eiserne Regulir-, Füll-, Helz-, und Rauchverbrennöfen, D. Esterich, Techniker in Nürnberg, vom 27. November 1877 ab. Kl. 36.

Nr. 1836. Schirmgestell, B. Zöllner, Techniker in Berlin, vom 8. Dezember 1877 ab. Kl. 33.

Nr. 1837. Verfahren, Stärkemehl durch Einwirkung von Kohlensäure in Dextrin oder Traubenzucker überzuführen, F. M. Bacher und F. D. Savalle in Paris, vom 9. Dezember 1877 ab. Kl. 6.

Nr. 1838. Zweimal geknickter Schirmstock, W. Berkowski und Sohn in Berlin, vom 13. Dezember 1877 ab. Kl. 33.

Nr. 1839. Sicherheitsvorrichtung, um das unbefugte oder zufällige Oeffnen von Faszböden zu verhindern, Ch. Mayer und W. Ph. Thompson in Liverpool, vom 30. Dezember 1877 ab. Kl. 64.

Nr. 1840. Rollvorhangsteller, M. Christoffers, Maschinenbauer in Lößtau bei Dresden, vom 6. Januar 1878 ab. Kl. 34.

Nr. 1841. Anwendung von Caraghen-Moos als Bindemittel bei der Brique-Tabrikation, H. Ritter in Segengottes bei Brünn in Mähren, vom 10. Januar 1878 ab. Kl. 10.

Nr. 1842. Verfahren, um dem krystallisirten Natriumsulfat das Krystallwasser zu entziehen, A. R. Pechiney u. Comp. in Paris, vom 12. Januar 1878 ab. Kl. 75.

Nr. 1843. Windmühlensflügel mit durch Federn geöffneten, durch den Winddruck geschlossenen Klappen, E. Schröder in Charlottenburg, vom 13. Januar 1878 ab. Kl. 88.

Nr. 1844. Neuerungen an Zeichenempfangs-Apparaten elektrischer Telegraphen, R. W. G. Paget-Higgs in Woolwich, England, vom 24. Januar 1878 ab. Kl. 21.

Nr. 1845. Rehrgeräte für Schornsteine, G. Andreoli und Comp., Ingenieur in Mailand, Italien, vom 2. Februar 1878. Kl. 87.

Nr. 1846. Kautschuffstempel in Metallring, A. Ganper in Bremen, vom 5. Februar 1878 ab. Kl. 15.

Nr. 1847. Dachfenster von Metallblech aus einem Stück getrieben, J. Hilgers in Rheinbrohl, vom 8. Februar 1878 ab. Kl. 37.

Nr. 1848. Neuerungen an Waschmaschinen, L. Hansen in Altona, vom 13. Februar 1878 ab. Kl. 34.

Nr. 1849. Vorrichtung zum Einsetzen und Ausheben der Ventile an Bergwerkspumpen, A. Achepohl, Grubenverwalter, und J. Ahns, Maschinensteiger in Ueberruhr, vom 15. Februar 1878 ab. Kl. 87.

Nr. 1850. Buttermaschine mit drehbarem Fasse und entgegengesetzt drehbarer Welle, Dr. D. Wachsmuth, Zuckertechniker in Zuckersabrik Tschauclowitz bei Rothfürben, Kreis Breslau, vom 15. Februar 1878 ab. Kl. 34.

Nr. 1851. Unterbau zu einem Kinder- und

Krankentwagen, G. Stoltenburg in Königsberg N.-M., vom 15. Februar 1878 ab. Kl. 34.

Nr. 1852. Näh- und Stäckmaschine zur Herstellung des Häfels-, Pier-, und Festonstiches, J. Gutmann in Berlin, vom 28. November 1877 ab. Kl. 52.

Verzichtleistung.

Die nachfolgend Genannten haben auf die ihnen von dem angegebenen Tage ab ertheilte und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente verzichtet. Die Patente sind hienach erloschen.

1) Nr. 1058. Carl Albert Heinrich, Mechaniker, Leipzig, verstellbarer selbstthätiger Feuermelder, vom 20. Juli 1877 ab.

2) Nr. 1221. Adolph Altman, Ingenieur in Charlottenburg, automatischer Cigarrenabschneider, vom 27. Oktober 1877 ab.

3) Nr. 313. Philipp Mayer, Civil-Ingenieur in Wien, eine nicht mit voller Füllung des Treibehlers arbeitende Wassersäulen-Maschine, vom 7. August 1877 ab.

4) Nr. 443. Louis Großkopf in Königsberg in Pr., Salon-Cigarette mit Tabakdeckblatt, vom 21. Juli 1877 ab.

5) Nr. 1459. Hermann Köcker, Kaufmann in Haspe in Westphalen, kontinuierlich wirkende Bohrnarre, vom 8. September 1877 ab.

Patent-Aufhebung.

Das dem Kaufmann Theodor Fenbius zu Berlin unter dem 9. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nähmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 22. August 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postamts.

Verbot der Einfuhr von frischen Trauben, Nebenabgängen u. s. w. nach der Schweiz.

Die Einfuhr von frischen Trauben in die Schweiz ist, einer Mittheilung der Schweizerischen Postverwaltung zufolge, in diesem Jahre nur insoweit gestattet, als für die Verpackung dieser Sendungen weder Nebenblätter noch sonstige Nebenabgänge verwendet worden sind. Die Einfuhr von Wurzelreben, Rebholz und Wurzelstöcken nach der Schweiz ist auch fernerhin untersagt. Dagegen können Traubenkerne und gedohrene Trester, sowie getrocknete Trauben, wie schon bisher, in die Schweiz eingeführt werden.

Berlin W., den 21. August 1878.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung des Kaiserlichen Ober-Post-Direktors.

Mit dem 1. September d. J. tritt in dem an der Poststraße von Cüsttrin nach Soldin belegenen Orte

Verneuchen eine mit einem Fernsprechanthe mit beschränktem Tagesdienste verbundene Postagentur in Wirksamkeit. Der Landbriefbestellbezirk von Verneuchen wird durch die Ortschaften: Winkel, Dölziger Hammer, Langefeld, Groß-Lindwerder, Sennewitzmühle, Kl.-Lindwerder, Glambach Försterei und Theerosen, Walkmühle, Töpferhuten, Birklake, Dölziger Buchwerder und Dölziger Heibelberge gebildet werden.

Frankfurt a. D., den 24. August 1878.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Ostbahn.

(1) Mit dem 1. September d. Js. tritt unter Aufhebung des Tarifs vom 15. September 1877 für den Transport von Gütern zwischen Stationen der Tilsit-Insterburger Bahn einerseits und Stationen der Ostbahn andererseits, sowie zwischen Stationen der Strecke Pögegen-Memel einerseits und sämtlichen übrigen Ostbahn-Stationen andererseits ein neuer Tarif mit theilweise ermäßigten Frachtsätzen in Kraft.

Exemplare dieses Tarifs sind bei den Billet-Expeditionen der Ostbahn zum Preise von 0,35 Mark zu beziehen.

Die bis zum 15. November d. J. gewährten Ausnahmetarife und zwar:

- a. laut Bekanntmachung vom 17. Februar cr. für Eisenbahnschienen-Transporte von Memel nach Wirballen mit 0,66 Mark pro 100 Kilogramm und
 - b. laut Bekanntmachung vom 2. März cr. für Steinkohlen-Transporte von Memel nach Wirballen mit 0,60 Mark pro 100 Kilogramm
- bleiben für die angegebene Zeitdauer in Gültigkeit.
Bromberg, den 31. Juli 1878.

Königliche Direction der Ostbahn.

(2) Am 1. October 1878 treten die, in dem Ausnahmetarif des Preussisch-Oberschlesischen Verband-Tarifs, für den Verkehr von den Kohlenstationen der Rechte-Ober-Ufer Eisenbahn nach Station Cüsttrin der Königlichen Ostbahn enthaltenen, via Schmiedefeld-Reppen gültigen Frachtsätze für Steinkohlensendungen, sowie ferner die in dem Tarif vom 1. April 1878 enthaltenen Frachtsätze für Steinkohlensendungen von den Kohlengruben der Oberschlesischen Eisenbahn nach Station Cüsttrin der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn via Schmiedefeld-Reppen außer Kraft, so daß von diesem Zeitpunkte ab directe Tariffsätze für Steinkohlen von Stationen der Rechte-Ober-Ufer Bahn nur nach Cüsttrin der Freiburger Bahn und von Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn nur nach Cüsttrin der Königlichen Ostbahn existiren.

Bromberg, den 15. August 1878.

Königliche Direction der Ostbahn.

(3) Den mit einer Legitimation versehenen Theilnehmern an dem im Laufe dieses Monats in Eisenach

stattfindenden Genossenschafts-Congress werden zur Fahrt dorthin für den Bereich der Ostbahn Retourbillets II. und III. Klasse nach Berlin zu dem gewöhnlichen Fahrpreise, gültig auf 8 Tage, verabsolgt werden. Soweit keine directen Retourbillets vorhanden sind, werden dieselben streckenweise zur Herausgabe kommen.

Die Rückfahrt ist spätestens mit einem am 8. Tage nach erfolgter Lösung des zum Antritt der Hinreise erforderlichen Billets, den Tag der Lösung mit eingerechnet, von Berlin abgehenden Personenzuge anzutreten, und sind hierbei sämtliche von den Abgangstationen bis dahin gelösten Billets der Billet-Expedition Berlin zur Abstempelung vorzulegen.

Eine Fahrtunterbrechung ist weder auf der Hin- noch auf der Rücktour gestattet, auch wird Gepäckfreigewicht nicht gewährt.

Bromberg, den 20. August 1878.

Königliche Direction der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die in dem Anhange und den Nachträgen IV. und V. zum diesseitigen Lokal-Güter-Tarife vom 1. Juli 1877 enthaltenen Tariffsätze für den via Guben-Frankfurt a. D. sich bewegenden Verkehr zwischen Station Forst der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn einerseits und der Station Berlin der Niederschlesisch-Märkischen, sowie den Stationen der Berliner Nordbahn andererseits werden mit dem 1. October cr. aufgehoben.

Berlin, den 19. August 1878.

Königliche Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

(1) Der bisherige Diaconus zu Baruth, Ernst Gustav Wölffer ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Buckowien, Diözese Dobrilugk, bestellt worden.

(2) Dem Küster und ersten Lehrer Christian Piater zu Werben, Diözese Cottbus, ist der Kantor-Titel verliehen worden.

(3) Im Kreise Königsberg ist der Rittergutsbesitzer Lieutenant von Sydow zu Dobberphul zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den 12. Amtsbezirk (Dobberphul) ernannt worden.

(4) Der Kreis-Sekretair Klatt zu Arnswalde ist an Stelle des Bürgermeisters a. D. Berg vom 1. October cr. ab zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Deputation daselbst ernannt worden.

(5) Des Kaisers und Königs Majestät haben den als Spezial-Kommissarius in Berlin stationirten Regierungs-Assessor Lüdemann zum Regierungsrath Allergnädigst zu befördern geruht.

(6) Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Frankfurt a. Oder.

Versezt: der Postdirektor Hassel von Minden i. W. nach Lübben i. L., der Postsekretair Verhn von Landsberg a. W. nach Königsberg i. N., die Post-Assistenten Priescher von Königsberg i. N. nach Landsberg a. W. und Gäbler von Berlin nach Guben. Gestorben: der Postverwalter Krüger in Liebsgen.

Vermischtes.

(1) Bekanntmachung. Gemäß §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen zc. und §. 40 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zc. vom 26. Juli 1876 ist die Abtrennung der beiden zur fiskalischen Dorfaue von Eggersdorf gehörigen, 0,0126 ha und 0,0009 ha großen Parzellen, welche der Bauer Carl Ludwig Paul, beziehungsweise die verehel. Halbbauer Titting geb. Mann in Eggersdorf zu erwerben beabsichtigen, von dem fiskalischen Gutsverband zu Eggersdorf und deren Vereinigung mit dem Gemeindebezirk zu Eggersdorf von uns genehmigt worden.

Seelow, den 12. August 1878.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Lebus.
von der Marwig.

(2) N a c h t r a g

zum Statut der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft, beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung am 21. Mai 1878, genehmigt durch das Ministerialrescript vom 18. Juni 1878, eingetragen in das Handelsregister am 16. August 1878.

Die Paragraphen 5, 11, 23, 24, 25, 29, 31, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 42, 43, 47, 48 und 49 werden aufgehoben, beziehungsweise durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Paragraphen des Gesellschaftsstatuts ersetzt.

Fonds der Gesellschaft.

§. 5. Das zum Bau der Märkisch-Posener Eisenbahn nebst Zubehör, zur Anschaffung des Betriebsmaterials nebst Zubehör, zur Bestreitung der Generalkosten einschließlich der Kosten der Vorarbeiten, sowie zur Verzinsung der Aktien bis zu dem im §. 23 bestimmten Zeitpunkt erforderliche Kapital der Gesellschaft besteht:

- in einem Grundkapital von 14,500,000 Thalern Preussisch Courant, in Worten vierzehn Millionen fünfhunderttausend Thalern oder 2,175,000 Pfund Sterling, in Worten zwei Millionen einhundertfünfundsebenzigtausend Pfund Sterling und wird aufgebracht:
1. durch 72,500 Stück Stammaktien zu je 100 Thlr. oder 15 Pfund Sterling, giebt
7,250,000 Thlr. = 1,087,500 Pfd. Sterling
 2. durch 36,250 Stück Stammprioritätsaktien zu je 200 Thlr. oder 30 Pfd. Sterling, giebt
7,250,000 Thlr. = 1,087,500 Pfd. Sterling,
in Sa. 14,500,000 Thlr. = 2,175,000 Pfund Sterling.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, resp. der Liquidation des Gesellschaftsvermögens haben die Inhaber der Stammprioritätsaktien ein Prioritätsrecht an dem vertheilungsfähigen Erlöse für das Unternehmen, so daß sie aus demselben zunächst und vor den Inhabern der Stammaktien befriedigt werden müssen.

§. 11. Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären wegen rückständig gebliebener Einzahlungen auf die Aktien (§. 17) sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich jeder Aktienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung resp. durch den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

Sonstige Streitigkeiten in gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären, desgleichen mit den Vertretern und Beamten der Gesellschaft sollen jederzeit durch Schiedsrichter, welche in Preußen wohnen müssen, entschieden werden, von denen jeder Theil einen oder zwei ernannt, und welche bei Meinungsverschiedenheiten einen Obmann wählen.

Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Für das Verfahren des Schiedsrichters sind die zur Zeit desselben geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Verzögert einer der streitenden Theile, auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte und im Falle der Abwesenheit ohne Zurückfassung eines Bevollmächtigten durch die im §. 13 genannten Zeitungen zu veröffentlichen zweimalige Aufforderung des Gegners, die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, so ernannt der Vorsitzende des Kreisgerichts zu Guben den zweiten Schiedsrichter.

§. 23. Mit Ablauf des Semesters (30. Juni, 31. Dezember) in welchem die Bahn, welche im Uebri-gen auch streckenweise in Betrieb gesetzt werden kann, vollständig fertig und in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt wird, hört die Verzinsung der Aktien aus dem Baukapitale auf, und wird statt derselben der vom 1. Juli resp. vom 1. Januar des auf die Betriebseröffnung folgenden Semesters, aus dem Unternehmen aufkommende Reinertrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vertheilt:

1. Aus dem Ertrage des Unternehmens werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, sowie alle auf dem Unternehmen haftenden Lasten bestritten;
2. sodann werden die in den §§. 6 und 7 gedachten jährlichen Beiträge zum Reserve- und Erneuerungsfonds vorweg genommen und
3. der demnächst verbleibende Reinertrag alljährlich in folgender Weise unter die Aktionäre vertheilt:
 - a. vorerst erhalten die Inhaber der Stamm-Prioritäts-Aktien fünf Prozent des Nominalbetrages ihrer Aktien;
 - b. was nach Deckung dieser fünf Prozent noch übrig bleibt, bis zur Höhe von sechs und zwei Drittel Prozent, wird unter die Inhaber der

Stammaktien nach Verhältnis des Nominalbetrages ihrer Aktien vertheilt.

Von dem Ueberschusse über diese sechs zwei Drittel Prozent wird bis zur erfolgten Tilgung der Stammprioritäts-Aktien ein Drittel zum Amortisationsfonds (§. 8) genommen, wogegen die übrigen zwei Drittel auf die Stamm- und Stammprioritäts-Aktien pro rata vertheilt werden.

- c. Sollte in einem oder dem anderen Jahre der Reinertrag nicht ausreichen, um den Inhabern der Stammprioritäts-Aktien die unter a genannte Dividende von fünf Prozent zu gewähren, so wird das Fehlende aus dem Reinertrage des oder der folgenden Jahre nachgezahlt und die Inhaber der Stammaktien erhalten nicht eher eine Dividende, als bis diese Nachzahlung vollständig geleistet ist.

Diese Nachzahlungen sollen indeß nur, nachdem vorerst den Inhabern der Stammprioritäts-Aktien für das laufende Betriebsjahr fünf Prozent des Nominalbetrages ihrer Aktien aus dem Reinertrage gewährt sind und sodann mit der Maßgabe erfolgen, daß unter den dergestalt zur Verwendung gelangenden Dividendenscheinen früherer Betriebsjahre die älteren Dividendenscheine ein Vorzugsrecht vor den jüngeren genießen.

§. 24. Mit den Stammaktien werden

- a. Dividendenscheine auf fünf Jahre nach dem beiliegenden Schema D und
 - b. Talons nach dem beiliegenden Schema E.
- und mit den Stammprioritäts-Aktien
- a. Dividendenscheine nach dem beiliegenden Schema F und
 - b. Talons nach dem beiliegenden Schema G
- ausgehändigt und in gleicher Weise von zehn zu zehn Jahren erneuert.

Dividendenscheine und Talons werden unter der Firma des Verwaltungsraths und zwei facsimilirten Unterschriften der Mitglieder desselben, sowie dem Stempel der Gesellschaft ausgefertigt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine und Talons erfolgt gegen Einlieferung der mit den abgelassenen Dividendenscheinen und Coupons ausgegebenen Talons an den Inhaber der letzteren ohne Prüfung seiner Legitimation.

§. 25. Die Auszahlung der Dividenden erfolgt vier Wochen nach Publikation der Bilanz (§. 27) gegen Einlieferung der betreffenden Dividendenscheine.

Zinsen für die Aktien während der Bauzeit und Dividenden, die nicht binnen vier Jahren von den in den betreffenden Bekanntmachungen angegebenen Zahlungstagen ab gerechnet, erhoben worden sind, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 26.

Ordentliche General-Versammlungen.

§. 29. Alljährlich muß eine ordentliche General-Versammlung stattfinden.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung und der Beschlußnahme derselben sind:

1. Bericht des Verwaltungsraths und der Direktion über die Lage der Geschäfte.
2. Bericht des Verwaltungsraths über die Prüfung der Bilanz und Beschlußnahme über etwa gezogene Monita.
3. Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Versammlung von dem Verwaltungsrath aus eigener Initiative oder auf Antrag einzelner Aktionaire zur Entscheidung vorgelegt werden.
4. Ergänzungswahl der Mitglieder des Verwaltungsraths.
5. Wahl von drei Revisoren.

Außerordentliche General-Versammlungen.

§. 31. Außerordentliche General-Versammlungen finden Statt in allen Fällen, in denen der Verwaltungsrath oder die Aufsichtsbehörde sie für nöthig erachten, auf Antrag der Aktionaire gemäß Artikel 237 des Handelsgesetzbuchs, wenn ein solcher Antrag unter Deposition des zehnten Theils der emittirten Aktien und unter Angabe der Gründe und des Zweckes bei dem Verwaltungsrathe gestellt ist.

Der Zweck der General-Versammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden.

(Art. 238 des Handelsgesetzbuchs.)

Stimmenzählung.

§. 33. Das Stimmrecht der Stammaktionaire und der Stamm-Prioritäts-Aktionaire ist gleich.

Bei allen Abstimmungen giebt der Besitz einer Stammaktie eine, der einer Stammprioritätsaktie zwei Stimmen.

Legitimation der Stimmberechtigten.

§. 34. Zur Theilnahme an der General-Versammlung sind nur diejenigen berechtigt, welche spätestens am dritten Kalendertage vor der Versammlung der Direktion die Deposition ihrer Aktien behufs Bewohnung der General-Versammlung nach einem von der Direktion auszugebenden gedruckten Formular nachgewiesen haben.

Die Deposition kann erfolgen bei der Gesellschafts-Hauptkasse, bei sämmtlichen Deutschen Reichs-, Staats- und Kommunal- Behörden und Rassen, sowie bei den unter staatlicher Leitung stehenden Geld- oder Handels-Instituten.

Die von der Deutschen Reichsbank über Hinterlegung von Aktien ausgegebenen Depotscheine berechtigen den Besitzer ebenfalls zur Theilnahme an der General-Versammlung, wenn die Depotscheine spätestens am dritten Kalendertage vor der Versammlung der Direktion überreicht werden.

Außerdem kann der Verwaltungsrath in der öffentlichen Einladung zur General-Versammlung ein oder

mehrere Bankhäuser bezeichnen, bei denen die Deposition gültig erfolgen kann.

Ueber die bei der Gesellschafts-Kasse erfolgte Deposition resp. über die Einreichung des Nachweises der anderweit erfolgten Deposition wird dem Deponenten eine Bescheinigung von der Direktion ertheilt, welche als Einlastkarte zur General-Versammlung dient. Gegen Vorzeigung dieser mit der Stimmenzahl versehenen Bescheinigung werden die erforderlichen Stimmzettel beim Eintritt in die Versammlung ausgehändigt. Gegen Einreichung der Bescheinigung nach Schluß der General-Versammlung erfolgt die Rückgabe der deponirten Aktien resp. der Depositscheine.

Ueber die zur General-Versammlung angemeldeten Aktien wird eine Liste angelegt, aus welcher ersichtlich sein muß, wie viel Stimmen zu der betreffenden General-Versammlung angemeldet sind.

Vertretung der Aktionaire.

§. 35. Jedem Aktionair, welcher die Berechtigung zur Theilnahme an der General-Versammlung nach §. 34 des Statuts erworben hat, ist es gestattet, die angemeldeten Stimmen durch einen aus der Zahl der übrigen zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigten Aktionaire gewählten Bevollmächtigten führen zu lassen. Der Vollmachtenauftrag muß durch schriftliche entweder von einem Mitgliede des Gesellschaftsvorstandes oder von einem Beamten, der ein öffentliches Siegel zu führen berechtigt ist, beglaubigte Vollmacht nachgewiesen werden.

Aktionaire weiblichen Geschlechts dürfen den General-Versammlungen überhaupt nicht beiwohnen, doch können sie sich durch ihre Ehemänner oder durch Bevollmächtigte aus den stimmberechtigten Aktionairen vertreten lassen.

Ein Ehemann bedarf zur Vertretung seiner Ehefrau keiner besonderen Vollmacht. Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuristen, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Aktionaire zu sein brauchen.

Gang der Verhandlungen.

§. 37. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlung, bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest. Die Beschlüsse werden in der Regel durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, jedoch findet davon eine Ausnahme statt bei den nach §. 32 ad 1 bis 5, 7 und 8 gedachten Gegenständen, über welche nur eine Majorität von zwei Dritttheilen der gültig abgegebenen Stimmen entscheiden kann.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei schriftlichen Abstimmungen tritt folgendes Verfahren ein:

- a. Es dürfen hierbei nur die von der Direktion für jede General-Versammlung ausgegebenen nummerirten, die Zahl der Stimmen enthaltenden Stimm-

zettel benutzt werden. Alle dieser Bestimmung nicht entsprechenden Stimmzettel sind ungültig.

- b. Vor jeder einzelnen Abstimmung bezeichnet der Vorsitzende die Nummer des Stimmzettels, welcher zu verwenden ist. Stimmzettel, welche eine andere Nummer tragen, sind ungültig.
- c. Die Stimmzettel werden von den Theilnehmern in eine im Versammlungsort aufgestellte Urne gelegt.
- d. Nachdem auf Anfrage des Vorsitzenden, ob noch Jemand einen Stimmzettel abgeben wolle, sich Niemand mehr gemeldet hat, erklärt der Vorsitzende die fernere Abgabe von Stimmzetteln für die vorliegende Frage für unzulässig.
- e. Demnächst wird das Resultat der Abstimmung dadurch festgestellt, daß der Vorsitzende jeden einzelnen Stimmzettel aus der Urne nimmt und den Inhalt desselben laut verkündet, während zwei von dem Vorsitzenden hierzu bestimmte Aktionaire die einzelnen Abstimmungen notiren, in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden über die Gültigkeit der einzelnen Zettel entscheiden und zum Schluß das Stimmresultat in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden zusammenstellen.
- f. Das Resultat wird vom Vorsitzenden demnächst laut verkündet und in das Protokoll aufgenommen.
- g. Die Stimmzettel werden mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen und bis nach der nächsten ordentlichen General-Versammlung von der Direktion asservirt.

§. 38. Sowohl die Ergänzungs- als auch die Ersatzwahlen der Mitglieder des Verwaltungsraths resp. der Revisoren erfolgen immer durch Stimmzettel. Außer den im §. 37 gegebenen Vorschriften für die schriftliche Abstimmung kommen hier noch folgende besondere Bestimmungen zur Anwendung:

- a. Stimmzettel, welche mehr oder weniger Namen enthalten, als in dem betreffenden Wahlgange Personen gewählt werden sollen, sind ungültig.
- b. Als erwählt werden diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der betreffenden Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen und gleichzeitig die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Ist die absolute Majorität nicht erreicht, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden zur engeren Wahl gestellt. Bei der engeren Wahl sind Stimmzettel, welche einen anderen Namen als den derjenigen Personen enthalten, welche zur engeren Wahl gestellt sind, ebenfalls ungültig.
- c. Bei Eintreten der Stimmengleichheit giebt hier nicht die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, vielmehr entscheidet in diesem Falle das Loos.

Die Gewählten haben sich, soweit sie in der Versammlung anwesend sind, über Annahme der Wahl sofort zu erklären. Den Nichtanwesenden wird die erfolgte Wahl mitgetheilt, worauf sich dieselben innerhalb 14 Tagen über die Annahme schriftlich zu erklären haben. Erfolgt innerhalb

dieser Frist keine Erklärung, so gilt dies als Ablehnung. Zur Annahme der Wahl kann kein Aktionär gezwungen werden.

Protokoll.

§. 39. Das über die Verhandlung jeder General-Versammlung aufzunehmende Protokoll wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und von dem die Verhandlung leitenden Mitgliede des Verwaltungsraths und zwei sonstigen Aktionären unterschrieben.

In das Protokoll ist aufzunehmen, wie viel Stimmen bis zur Eröffnung der General-Versammlung angemeldet waren.

§. 42. Der Verwaltungsrath konstituiert sich alljährlich im Monat Januar dadurch, daß er aus seinen in Preußen wohnhaften Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben erwählt.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß sie mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgt.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte, empfängt und öffnet die eingehenden Schreiben, beruft die Versammlungen, ladet zu denselben die Mitglieder nach Befinden durch schriftliche, den Gegenstand der Besprechung andeutende Circulare ein und leitet in der Versammlung selbst die Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn letzterer behindert ist, überall die gleichen Rechte und Pflichten, wie der Vorsitzende selbst.

Der Vorsitzende resp. dessen Stellvertreter ladet auch zu der im Monat Januar anzuberaumenden konstituierenden Versammlung ein.

Ist sowohl der Vorsitzende, als auch sein Stellvertreter aus dem Verwaltungsrath geschieden, so gehen die Rechte des Vorsitzenden interimistisch auf das den Lebensjahren nach älteste Mitglied des Verwaltungsraths über.

Versammlungen und Beschlüsse.

§. 43. Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel alle drei Monate, außerdem aber so oft, als es der Vorsitzende für nöthig erachtet, oder vier Mitglieder, unter Angabe der Gründe, es verlangen. Die Sitzungen finden in der Regel in Guben statt.

Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen wird ebenso verfahren, wie im §. 38 unter b und c vorgeschrieben ist.

Mitglieder, welche bei dem Gegenstande der Verhandlung ein Privatinteresse haben, müssen sich bei der Abstimmung entfernen.

§. 47. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsraths ist eine vierjährige und umfaßt dieselbe vier Betriebs- oder Kalenderjahre. Drei Jahre hintereinander sollen je 4 und im vierten Jahre 3 Mitglieder ausscheiden.

Um den Uebergang zu diesen Bestimmungen zu bewirken, wird die Amtsdauer der gegenwärtigen Mitglieder des Verwaltungsraths entsprechend verlängert,

wobei, soweit dies nöthig ist, die Entscheidung durch das Loos getroffen wird.

Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Wenn ein Mitglied des Verwaltungsraths vor Ablauf der für seine Amtsdauer bestimmten Zeit stirbt, ausscheidet, oder nach der Entscheidung des Verwaltungsraths dauernd an der Ausübung des Amtes verhindert wird, kann der Verwaltungsrath eine bis zur nächsten General-Versammlung gültige Wahl treffen. Die definitive Wiederbesetzung resp. Wahl bis zum Ablauf der regelmäßigen Dienstzeit des Ausretenden erfolgt durch die General-Versammlung der Aktionäre.

Austritt, Entsetzung, Suspension.

§. 48. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths kann sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Auffündigung niederlegen. Ein solcher Austritt ist nothwendig, wenn die im §. 41 erwähnten Fälle der Wahlunfähigkeit eintreten. Der Gesellschaft steht aber das Recht zu, jedes Mitglied des Verwaltungsraths zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen, wenn dieses von der Staatsregierung verlangt oder auf den Antrag der übrigen Verwaltungsraths-Mitglieder in einer General-Versammlung beschloffen wird.

Ein solcher Antrag muß zunächst bei dem Verwaltungsrath selbst eingebracht und von diesem in einer unter Angabe des Zweckes berufenen Versammlung sämmtlicher Mitglieder genehmigt, demnächst aber der General-Versammlung vorgelegt werden.

Auch kann in einer auf gleiche Weise berufenen Versammlung durch einen von mindestens elf Mitgliedern des Verwaltungsraths gefaßten Beschluß die Suspension vom Amte gegen ein Mitglied desselben bis zur definitiven Entscheidung der nächsten General-Versammlung angeordnet werden, in welchem Falle der Verwaltungsrath zur interimistischen Wahl eines anderen Mitgliedes schreiten kann.

Remuneration der Mitglieder des Verwaltungsraths.

§. 49. Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten, außer der Erstattung ihrer baaren Auslagen, eine Remuneration, welche in ihrem Gesamtbetrage durch die General-Versammlung festgesetzt wird.

Die Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Verwaltungsraths erfolgt im Verhältniß zur Zahl der Sitzungen, welchen dieselben beigewohnt haben, dabei wird für den jedesmaligen Vorsitzenden das Doppelte angenommen.

Die von der General-Versammlung getroffene Festsetzung der Remuneration bleibt so lange in Kraft, bis durch die General-Versammlung eine anderweite Festsetzung getroffen ist.

Anträge auf anderweite Festsetzung sind nach den Bestimmungen des §. 30 des Statuts einzubringen.

(3) Vorlesungen für das Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1878/79 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirtschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung:

Einleitung in das Studium der Landwirtschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirtschaft): Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Spezielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freitag. Ausgewählte Abschnitte aus der Thierzuchtlehre: Derselbe. — Ueber ansteckende Thierkrankheiten: Prof. Dr. Büg. Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. — Landwirtschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Prof. Dr. Freitag. — Landwirtschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wülf. Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Landwirtschaftliche Baukunde: Landbaumeister v. Thiedemann. — Forstschutz: Prof. Dr. Ewald. — Experimentalphysik: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch. Besprechung über physikalische Gegenstände und Uebungen im Seminar: Derselbe. — Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. — Experimentalchemie: Prof. Dr. Heing. Besprechung über chemische Gegenstände: Derselbe. — Theoretische Chemie: Prof. Dr. Rathke. Besprechung über neuere chemische Untersuchungen zur Einführung in die chemische Literatur: Derselbe. — Agriculturchemie, (erster Theil, die Naturgesetze des Feldbaues): Prof. Dr. Maercker. Technologie der Kohlenhydrate (landwirtschaftliche Nebengewerbe): Derselbe. — Massanalyse (Titrimethode): Prof. Dr. Schmidt. — Chemische Geologie: Prof. Dr. v. Fritsch. — Bodenkunde: Prof. Dr. Brauns. Geologie: Derselbe. Geognosie Deutschlands: Derselbe. — Mineralogie: Dr. Lüdecke. — Anatomie der Gewächse: Prof. Dr. Kraus. Ueber Kryptogamen: Derselbe. — Morphologie und Systematik der niederen Kryptogamen: Dr. Schmitz. Die parasitischen Pilze der Kulturpflanzen: Derselbe. — Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Siebel. Zoologische Demonstrationen: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der Thieranatomie und Physiologie: Prof. Dr. Büg. — Allgemeine Entomologie: Prof. Dr. Taschenberg. Ueber Orthopteren: Derselbe. — Physiologie der Sinne: Prof. Dr. Bernstein. Physiologie der vegetativen Prozesse: Derselbe. — Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Prof. Dr. Rasse. Physiologische Chemie: Derselbe. — Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. — Landwirtschaftliches Credit- und Versicherungswesen: Prof. Dr. Conrad. — Landwirtschaftsrecht: Prof. Dr. Dohm. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Lastig.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studierende höherer Semester.

Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. — Geschichte der socialistischen Ideen und der neueren socialdemokratischen Bewegung: Prof. Dr. Conrad. — Politik: Dr. Paasche. — Preussisches Landrecht: Prof. Dr. Lastig. — Preussisches Verwaltungsrecht: Prof. Dr. Meyer. Preussische Provinzial- und Kreisordnung: Derselbe. — Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht:

Prof. Dr. Boretius. — Recht der Actiengesellschaft: Prof. Dr. Lastig. — Einleitung in die Philosophie: Prof. Dr. Erdmann. — Logik nebst Einleitung in die Philosophie: Prof. Dr. Haym. — Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym. — Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici. — Erkenntnistheorie und Metaphysik: Dr. Krohn. — Ueber Philosophie und Offenbarung: Prof. Dr. Schlottmann. — Geschichte und Kritik des Materialismus: Dr. Thiele. — Länderkunde mit Ausschluß von Asien und Europa: Prof. Dr. Kirchhoff. — Neuzeit (vornehmlich deutsche Geschichte): Prof. Dr. Droysen. Allgemeine Geschichte im Zeitalter der Aufklärung und Revolution: Derselbe. — Geschichte des Zeitalters Friedrichs des Großen (1740—1786): Prof. Dr. Ewald. Geschichte des Hauses Hohenzollern: Derselbe. — Ueber Goethes Leben und Schriften: Prof. Dr. Haym. — Geschichte der bildenden Künste christlicher Zeit: Prof. Dr. Ulrici. — Theoretischer und praktischer Unterricht in der französischen Sprache: Dr. Wardeburg. — Englische Grammatik: Dr. Aue.

c) Theoretische und praktische Uebungen:

Staatswissenschaftliches Seminar und statistische Uebungen: Prof. Dr. Conrad. — Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heing. — Mineralogische und geognostische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch im Verein mit Dr. Lüdecke. — Pflanztomisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Siebel. — Entomologische Uebungen: Prof. Dr. Taschenberg. — Klinische Demonstrationen und diagnostische Uebungen im Thierpitale, verbunden mit chirurgischen Operationen: Prof. Dr. Büg. — Uebungen im landwirtschaftlichen physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freitag. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heing, v. Fritsch, Kraus, Kühn. — Technologische Excursionen: Prof. Dr. Maercker. — Technische Excursionen und Uebungen: Prof. Dr. Wülf. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

d) Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André v. Arleben-Magnus. — Fechtkunst: Fechtmeister Böbeling. — Tanzkunst: Tanzmeister Rocco.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel u. Parey.“ Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., den 6. August 1878.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirtschaftlichen Instituts an der Universität.